

# **Satzung des Rock`n`Roll Tanzclubs „ The Jukebox Stompers „, Markkleeberg e.V.**

## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Rock`n` Roll Tanzclub „The Jukebox Stompers“ Markkleeberg e.V., im folgenden R`n`R TC Markkleeberg bezeichnet, hat seinen Sitz in Markkleeberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Als Postanschrift gilt die Anschrift des gewählten Vereinsvorsitzenden, gemäß Wahlprotokoll und Meldung an das Notariat.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

Zweck des Vereins ist es, den Tanzsport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rock`n`Roll Tanzes als Sport und Show und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von regelmäßigen und leistungsfördernden Trainingsbetrieb mit Wettkampfteilnahme bei entsprechender Eignung verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung der Vereinsmittel im einzelnen legt die Finanzordnung fest. Diese wird auf der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit der Anwesenden angenommen oder geändert.

## **4. Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Landessportbundes Sachsen e.V., und dessen Dachverband ergänzend.

## Mitgliedschaft des R`n`R Tanzclubs

### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 10 Jahre, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Nach der Probezeit von längstens 4 Wochen, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. der Zahlung der erforderlichen Monatsbeiträge notwendig und die Vereinsmitgliedschaft nach Beschluss des Vorstandes rechtswirksam.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **6. Minderjährige Mitglieder**

Bei allen Entscheidungen mit finanziellen Folgerungen für Mitglieder, die noch nicht erwachsen sind, sind vor der Entscheidung die gesetzlichen Vertreter dieser Mitglieder in den Prozess der Entscheidungsfindung einzubeziehen und danach über die Entscheidung zu informieren.

### **7. Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von Beitragsleistungen befreit werden.

### **8. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag für den Monat des Austritts / Ausschlusses vollständig zu zahlen, wobei das Datum der schriftlichen Erklärung gilt. Ein Nichterscheinen im Verein (z.B. zum Training) ist nicht als Austrittserklärung zu bewerten.

### **9. Gründe für den Ausschluss**

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **10. Die Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder des R`n`R TC Markkleeberg sind berechtigt:

- a) mit Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) die Trainingszeiten, die vom Vorstand in Verbindung mit den verfügbaren Saalzeiten festgelegt sind, zu nutzen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den R`n`R Tanz aktiv zu betreiben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen, im Rahmen der mit dem Landessportbund Sachsen abgeschlossenen und gültigen Richtlinien.

## **11. Die Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des R`n`R TC Markkleeberg, des LSB Sachsen und deren Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des R`n`R TC Markkleeberg zu verstoßen,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,

## **Die Organe des R`n`R TC Markkleeberg**

## **12. Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen erfolgt nur auf der Grundlage der Finanzordnung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **13. Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 100,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus

- a) dem Pressewart,
- b) dem Schriftführer sowie aus
- c) bis zu 2 Beisitzern (Mitglieder des Vereins).

Die Beisitzer werden themenbedingt durch den Vorstand festgelegt und persönlich eingeladen.

#### **14. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der Vorstand kann sich in Rechtsfragen durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.

#### **15. Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger längerer bzw. dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur Neuwahl der nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

#### **16. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## Mitgliederversammlung

### **17. Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ausgabe von Vereinsmitteln ab 600,00 EUR
4. Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **18. Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei sind gefasste Beschlüsse besonders hervorzuheben.

### **19. Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Der Vorstand kann zusätzlich oder unabhängig davon eine Fachkraft (Steuerberater) damit beauftragen.

## 20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Hälfte an den Landessportbund Sachsen e.V., der es für den Turniertanzsport, und zur Hälfte an die Stadtverwaltung Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportlich-kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ von der (Gründungs oder) Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als (Gründungs oder) Vereinsmitglieder:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)